

BEKANNTMACHUNG der Stadt Rehna

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rehna nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Rehna

hier: **Beschluss über die öffentliche Auslegung der Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rehna für den Ortsteil Rehna**

Die Stadtvertretung Rehna hat in ihrer Sitzung am 14.10.2009 den Aufstellungsbeschluss für die Neuzeichnung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rehna gefasst. Zusätzlich zur Neuzeichnung wird eine erschlossene Ergänzungsfläche am Forstweg in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen, deren bauliche Nutzung durch die angrenzenden Grundstücke bereits geprägt ist. Mit der Neuzeichnung wird nach Verfahrensabschluss die alte Satzung mit ihren Änderungen aufgehoben.

In der Sitzung am 13.03.2014 hat die Stadtvertretung Rehna den Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rehna nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Rehna gefasst.

Die Stadt Rehna macht die Aufstellung des Verfahrens und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannt. Die Planbereichsgrenzen sind in untenstehender Skizze dargestellt.

Der von der Stadtvertretung Rehna in der Sitzung am 13.03.2014 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rehna für den Ortsteil Rehna und die Begründung dazu liegen

in der Zeit vom 24.03.2014 bis zum 24.04.2014

im Amt Rehna, Bauamt, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Dienstzeiten des Bauamtes, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB können von jedermann Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rehna deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (Präklusionsklausel).

Rehna, den 22.03.2014

gez. Oldenburg
(Bürgermeister)

